

Zonenreglement

Zonenvorschriften

13. Juli 2026

Mitwirkung vom 21.06.2023 bis 28.07.2023

Öffentliche Auflage vom 16.05.2025 bis 16.06.2025

2. Öffentliche Auflage vom 07.08.2026 bis 07.09.2026

Vom Gemeinderat beschlossen am 23.03.2026 und 20.07.2026

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. am.....

Der Staatsschreiber

.....

Publikation im Amtsblatt am.....

Inhaltsverzeichnis

1.	Formelle Vorschriften	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zuständigkeiten	4
2.	Einleitende Vorschriften.....	4
§ 3	Geschossflächenziffer	4
§ 4	Mindestausnutzung für Neubauten	5
§ 5	Voranfrage.....	5
§ 6	Qualitätssicherung	5
§ 7	Beizug Fachpersonen.....	6
§ 8	Gestaltungsplanpflicht.....	6
§ 9	Einteilung des Gemeindegebiets in Zonen, Gebiete und Objekte	6
§ 10	Nutzungsvorschriften	7
§ 11	Abstellplätze.....	7
§ 12	Tabelle Baumasse	8
3.	Bauzonen.....	9
§ 13	2-geschossige Wohnzone, W2a und W2b.....	9
§ 14	Kernzone, K	9
§ 15	Erhaltungszone Schindelboden	10
§ 16	Mischzone, M.....	11
§ 17	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, öBA	11
4.	Eingeschränkte Bauzonen.....	12
§ 18	Freihaltezone, Fr.....	12
5.	Nichtbauzonen.....	13
§ 19	Landwirtschaftszone, LW.....	13
6.	Schutzzonen ausserhalb Bauzonen	14
§ 20	Waldrandschutzzone, WS	14
§ 21	Kommunale Uferschutzzone, US.....	14
7.	Überlagernde Festlegungen.....	16
§ 22	Ortsbildschutzzone.....	16
§ 23	Landschaftsschutzzone	16
§ 24	Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft.....	17
§ 25	Naturgefahrenzonen	17
8.	Natur- und Kulturobjekte	20
§ 26	Erhaltenswerte Bauten / Erhaltenswerte Kulturobjekte	20
§ 27	Erhaltenswerte Naturobjekte / Erhaltenswerte Baumgruppen.....	20
§ 28	Wertvolle Obstbaumbestände	20
§ 29	Hecken, Ufergehölze	21

9.	Übergeordnete Festlegungen	22
§ 30	Archäologische Fundstellen	22
§ 31	Geschützte Bauten und Kulturobjekte	22
§ 32	Geschützte geologische Objekte von kantonaler Bedeutung	22
§ 33	Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft	22
§ 34	Kantonale Schutzgebiete und -objekte	22
10.	Weitere Bestimmungen	23
§ 35	Umgebungsgestaltung für sämtliche Bauzonen	23
§ 36	Erschliessung über Kantonsstrasse	23
§ 37	Belastete Standorte / Altlasten	24
§ 38	Schadstoffbelastete Böden	24
§ 39	Wintergärten	24
§ 40	Beschädigte Gebäude und Bauteile (§§ 54, 60 + 63 KBV)	24
11.	Inkrafttreten	25
§ 41	Inkrafttreten und Anwendung	25
§ 42	Aufhebung altes Recht	25
§ 43	Aufhebung und Weiterbestand der Sondernutzungspläne	25
12.	Anhang	26
	Anhang 1: Kantonal geschützte Bauten und Kulturobjekte	26
	Anhang 2: Übersicht über die erhaltenswerten Bauten und Kulturobjekte	26
	Anhang 3: Übersicht über die Naturobjekte	28
	Anhang 4: Übersicht über Kommunale Vorranggebiete Natur + Landschaft	28
	Anhang 5: Übersicht über die Sondernutzungspläne	29

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Himmelried folgende Bestimmungen:

1. Formelle Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Die Nutzungsplanung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie besteht aus
 - a) Zonenreglement
 - b) Baureglement
 - c) Bauzonenplan Teil Dorf (Massstab 1:2000)
 - d) Bauzonenplan Teil Ennetbach (Massstab 1:2000)
 - e) Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenklassierungen Teil Dorf (Massstab 1:2000)
 - f) Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenklassierungen Teil Ennetbach (Massstab 1:2000)
 - g) Gesamtplan (Massstab 1:5000)
- ² **Übergeordnete Vorschriften:** Massgebend für das Bauen in der Gemeinde sind die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), der kantonalen Bauverordnung (KBV), der übrigen einschlägigen Erlasse des Bundes und des Kantons sowie dieses Reglement.

§ 2

Zuständigkeiten

- ¹ **Baubehörde:** Die Bau- und Wasserkommission ist Baubehörde gem. § 2 KBV.

2. Einleitende Vorschriften

§ 3

Geschossflächenziffer

- ¹ **Aufteilung unter- und oberirdische Geschossflächenziffer:** In Ergänzung zu § 37^{bis} KBV wird die Geschossflächenziffer (GFZ) in eine oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo) und eine unterirdische Geschossflächenziffer (GFZu) aufgeteilt. Sämtliche Flächen von unterirdischen Bauten, Unterniveaubauten und Untergeschossen zählen zu der unterirdischen Geschossfläche.
- ² **Geschossflächenziffer bei Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden:** In Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, darf das bestehende Volumen, unabhängig der Geschosshöhe und Geschossflächen mit der zulässigen Nutzung genutzt werden. Die zulässige Geschossflächenziffer darf dadurch überschritten werden (Besitzstandsgarantie, § 34ter PBG).

 § 4

Mindestausnutzung für Neubauten

- ¹ **Mindestausnutzung nicht unterschreiten:** Bei Neubauten auf unbebauten Parzellen gilt in der 2-geschossigen Wohnzone a und b eine Mindestausnutzungsziffer gemäss Tabelle Baumasse in § 12 ZR. Diese ist einzuhalten.
- ² **Nachweis bei Nichterreichen der Mindestausnutzung:** Werden Parzellen bei einer Neubebauung nur teilweise überbaut, so ist der Nachweis zu erbringen, dass mit einer zonengemässen Überbauung des restlichen Grundstücks die Mindestausnutzung erreicht werden kann.
- ³ **Ausnahmen:** Die Baukommission kann Ausnahmen gestatten, wenn das Grundstück wegen öffentlich-rechtlicher Baubeschränkungen nicht voll überbaubar ist.

 § 5

Voranfrage

- ¹ **Voranfrage für Bau- und Erschliessungsvorgaben:** Die Bauherrschaft oder ein von der Bauherrschaft beauftragtes Planungsbüro kann die Baubehörde durch Voranfrage um Stellungnahme ersuchen:
 1. Zu einem Bauvorhaben:
 - a) dessen Ausführung den Erlass eines Gestaltungsplans zur Voraussetzung hätte;
 - b) dessen Ausführung die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Voraussetzung hätte;
 - c) hinsichtlich Fragen der Gestaltung in Zonen, die speziellen Anforderungen an die Gestaltung stellen.
 2. zu einem Erschliessungsvorhaben.
- ² **Stellungnahme der Baubehörde:** Die anfragende Stelle hat ein Anrecht auf eine Stellungnahme, sofern der Baubehörde alle erforderlichen Unterlagen nach den geltenden Normen und Vorgaben vorgelegt werden und ein Interesse an der Beantwortung der Voranfrage besteht.
- ³ **Kostenübernahme:** Sämtliche im Rahmen der Voranfrage anfallenden Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft.

 § 6

Qualitätssicherung

- ¹ **Voraussetzung für ein qualitätssicherndes Verfahren:** Zur Sicherstellung der Gestaltungsanforderungen gemäss §§ 63 ff. KBV kann der Gemeinderat nach Anhörung der Baubehörde und der Bauherrschaft die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens (Varianzverfahren) verlangen, und zwar für:
 - a) eine geplante Arealüberbauung, welche mehr als 2'500 m² Bauzone umfasst.
 - b) Bauvorhaben, die eine sensible Integration in die Umgebung erfordern, weil sie in oder im direkten Umfeld der Kernzone, der Ortsbildschutzzone, geschützten oder erhaltenswerten Objekten liegen.

Als Qualitätsverfahren gilt ein Verfahren mit mindestens drei Varianten zur Erreichung eines ortsbaulichen oder architektonisch optimalen Projekts; entwickelt mit einem Wettbewerb im Sinn von SIA 142, einem Studienauftrags im Sinn von SIA 143 oder einem Gutachterverfahren, bei dem ein von der Gemeinde bestimmtes Architekturbüro und Landschaftsarchitekturbüro Teil des Entwurfsteams sind. Das Gremium soll projektspezifisch zusammengesetzt werden.

- ² **Kostenübernahme:** Die öffentliche Hand hat sich nach Massgabe ihres Interesses an den Kosten eines derartigen Qualitätsverfahrens zu beteiligen.

§ 7

Beizug Fachpersonen

- ¹ **Beizug Fachpersonen:** Die Baukommission zieht bei Bedarf in folgenden Fällen unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden beraten:
- a) Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung;
 - b) Bauvorhaben in Kernzone oder Erhaltungszone Schindelboden
 - c) Bauten und Anlagen in öBA;
 - d) Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone
- ² **Kostenübernahme:** Sämtliche durch den Beizug von Fachpersonen anfallenden Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft.

§ 8

Gestaltungsplanpflicht

- ¹ Zweck und Inhalt richten sich nach § 44 ff PBG. Insbesondere werden an die Gestaltung der Bauten und Aussenräume sowie an die Einordnung ins Orts-, Quartier- und Landschaftsbild erhöhte Anforderungen gestellt.
- ² Zusätzlich zu den in § 46 PBG genannten Fällen kann in planerisch besonders empfindlichen Gebieten der Erlass eines Gestaltungsplanes auf Antrag vom Gemeinderat der Planungsbehörde verlangt werden, insbesondere für:
- a) Gebiete gemäss § 6 Absatz 1 dieses Reglements;
 - b) in Gebieten, in denen die Festlegung der Detailerschliessung zusammen mit der Bebauung und abgestimmt auf dieselbe erfolgen muss.
- ³ Wird im Rahmen eines Gestaltungsplanes das Nutzungsmass einer Überbauung gegenüber der Grundnutzung um mehr als 10 % erhöht, hat die Überbauung die Energievorgaben gemäss SIA - Merkblatt 2040 Effizienzpfad Energie einzuhalten. Mit der Baueingabe ist ein entsprechendes Energiekonzept einzureichen, welches diese Effizienzpfad-Kompatibilität sicherstellt.

§ 9

Einteilung des
Gemeindegebiets in Zonen,
Gebiete und Objekte

- ¹ **Unterteilung:** Das Gemeindegebiet von Himmelried wird gemäss Bauzonenplan "Dorf" / "Ennetbach" und Gesamtplan in folgende Zonen, Gebiete und Objekte eingeteilt:
- ² **Bauzonen:**
- 2-geschossige Wohnzone a, W2a
 - 2-geschossige Wohnzone b, W2b
 - Kernzone, K
 - Erhaltungszone Schindelboden
 - Mischzone, M
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, öBA
- ³ **Eingeschränkte Bauzonen:**
- Freihaltezone, Fr

⁴ **Nichtbauzonen:**

Landwirtschaftszone, LW

⁵ **Schutzzonen ausserhalb Bauzonen:**

Waldrandschutzzone, WS

Kommunale Uferschutzzone, US

⁶ **Überlagernde Festlegungen:**

Ortsbildschutzzone

Landschaftsschutzzone

Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft

Naturgefahrenzonen

⁷ **Natur- und Kulturobjekte:**

Erhaltenswerte Bauten

Erhaltenswerte Naturobjekte / Erhaltenswerte Baumgruppe

Wertvolle Obstbaumbestände

Hecken, Ufergehölze

⁸ **Übergeordnete Festlegungen (gemäss kantonalen Beschlüssen):**

Archäologische Fundstellen

Geschützte Bauten und Kulturobjekte

Geschützte geologische Objekte von kantonomer Bedeutung

Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft

Kantonale Schutzgebiete und -objekte

§ 10

Nutzungsvorschriften

¹ Die Nutzung der Zonen, Gebiete und Objekte richtet sich nach den §§ 26 - 37^{quater} Planungs- und Baugesetz (PBG). Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach der kantonalen Bauverordnung sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 11

Abstellplätze

¹ Die zu erstellende Anzahl Parkfelder beruht für Motorfahrzeuge auf der kantonalen Bauverordnung Anhang III. Im Weiteren gelten als Richtlinien die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

Veloabstellplätze sind nach den VSS-Normen 40'065 und 40'066 zu dimensionieren.

Bezeichnung Zone	Kürzel	Geschossflächenziffer		Zulässige Anzahl VG (§ 19 KBV) Min. / Max.	Flachdächer Gesamthöhe GH gemäss KBV § 18bis (Figur 7)	Firstdächer Fassadenhöhe FH gemäss KBV § 18 / Gesamthöhe GH gemäss KBV § 18bis	Gebäude- länge GL	Grünflä- chenzif- fer GZ	Lärmempfind- lichkeitsstufe ES gem. Art. 43 LSV	§ PBG	§ ZR
		Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo, Minimum /Maximum ¹⁾	Unterirdisch GFZu								
Bauzonen											
2-geschossige Wohnzone a	W2a	0.3 / 0.5	0.8	2	9.0 m	FH 7.5 m GH 11.0 m	30 m	40 %	II	§ 30	§ 13
2-geschossige Wohnzone b	W2b	0.5 / 0.7	0.8	2	9.0 m	FH 7.5 m GH 11.0 m	30 m ²⁾	40 %	II	§ 30	§ 13
Kernzone	K	frei	frei	2 / gemäss Bestand	keine Flachdächer zugelassen	FH 7.50 m GH 12.0 m	30 m	frei	II	§ 30	§ 14
Erhaltungszone Schindelboden		frei	frei	gemäss Bestand	keine Flachdächer zugelassen	gem. Bestand	gem. Bestand	40 %	II	§ 36	§ 15
Mischzone	M	frei	frei	2	9.0 m	FH 7.5 m GH 11.0 m	50 m	40 %	III	§ 32	§ 16
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA	³⁾	³⁾	3	10.50 m	³⁾	³⁾	40 %	II ⁴⁾ /III	§ 34	§ 17
Eingeschränkte Bauzonen											
Freihaltezone	Fr	0, Kleinbauten zulässig		-	-	-	-	frei	III	§ 36	§ 18
Nichtbauzonen											
Landwirtschaftszone	LW	-	-	2	7.50 m	-	-	-	III	§ 37 ^{bis}	§ 19
Waldrandschutzzone	WS	-	-	-	-	-	-	-	III	§ 36	§ 20
Kommunale Uferschutzzone	US	-	-	-	-	-	-	-	III	§ 36	§ 21

1)

Bei gemeinsamer Planung und Überbauung von min. 2 aneinander angrenzenden Parzellen wird ein Nutzungsbonus von 10% auf die max. oberirdische Geschossflächenziffer gewährt.

2)

Bei besonders guter Gestaltung und Einordnung kann die Baubehörde eine Gebäudelänge von 40 m zulassen.

3)

In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt die Baubehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen die Gesamthöhe, Gebäudelänge.

4)

Für Parzelle GB-Nr. 1576 gilt innerhalb öBA ausschliesslich ES II.

3. Bauzonen

§ 13

2-geschossige Wohnzone,
W2a und W2b

¹ **Nutzung:** Zugelassen sind Ein- und Doppel Einfamilienhäuser, ausgenommen typische Terrassenhäuser, sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Charakter der Zone angepasst sind. Ebenfalls zulässig ist je eine zusätzliche Einliegerwohnung pro Wohneinheit.

In der 2-geschossigen Wohnzone b (W2b) sind zusätzlich Mehrfamilienhäuser zugelassen.

² **Dachgestaltung:** Zugelassen sind Sattel-, Walm- und Flachdächer. Alle anderen Dachformen sind nicht zulässig.

Flachdächer, die keiner weiteren Nutzung als Terrasse, Verkehrsfläche etc. dienen, sind extensiv zu begrünen (auch bei Solar- und Photovoltaikanlagen). Die Schichtstärke der Vegetationstragschicht hat mind. 10 cm zu betragen.

Bei Sattel- und Walmdächern sind als Bedachungsmaterial naturrote, braune oder graue Materialien zu verwenden.

In Hanglagen mit mehr als 8% Neigung dürfen in der W2a Traufe und First talwärts nicht höher liegen als bergwärts. Die Fassadenhöhe darf bergwärts 5 m nicht überschreiten.

§ 14

Kernzone, K

¹ **Zweck:** Die Kernzone dient der Stärkung und Weiterentwicklung des Zentrums von Himmelried Dorf und Ennetbach sowie der Erhaltung der historisch wertvollen Bauten und Baugruppen.

² **Nutzung:** Zugelassen sind Wohnnutzungen (inkl. Wohnen im Alter) sowie nicht störende Betriebe, die die Dorfgemeinschaft fördern, wie namentlich Läden, Gaststätten und Gewerbebetriebe. Bestehende Landwirtschaftsbetriebe sind zugelassen.

³ **Volumenerhalt:** In der Kernzone gilt die Volumenerhaltung. Die bestehenden Bauten sind in ihrem Bestand und Wiederaufbau gesichert. Ersatzneubauten sind am Ort der bestehenden Baute mit demselben äusseren Umriss zu erstellen.

Die Baubehörde kann bei Ersatzbauten Veränderungen des äusseren Umrisses verlangen, sofern damit eine bessere Wirkung für das Ortsbild erreicht werden kann. Dabei ist aber mindestens das bestehende Volumen zu gewährleisten.

⁴ **Bauliche Erweiterungen:** Die baulichen Erweiterungen haben in ortsbildgerechter Gestaltung zu erfolgen.

⁵ **Gestaltungsvorschriften:**

Dach: Es sind Satteldächer zu erstellen mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 35° und 45° und mit Dachvorsprüngen traditioneller Weise und Ausbildung. Als Bedachungsmaterial sind naturrote oder braune Tonziegel zulässig.

Dachaufbauten/-fenster: Sind zulässig, wenn dies aufgrund der Belichtung notwendig ist und dadurch die Gesamterscheinung nicht beeinträchtigt wird: vereinzelte, kleine, mit Holz oder Kupfer verkleidete Dachaufbauten in Form von Lukar-

nen oder Schleppgauben. Dachfenster über 1 m² Grösse oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig. In der Erhaltungszone Schindelboden EZ sind Lukarnen aller Art nicht bewilligungsfähig.

Material und Farbgebung: Traditionelle Baumaterialien wie Holz, Stein, Verputz in der Fassade mit warmen oder altweissen Tönen.

Fenster: Stehende Rechteckform in guter Proportion zur Fassadengliederung. Die Unterteilung mit Sprossen kann verlangt werden. Die Erstellung von Fensterläden kann verlangt werden.

Abstellplätze: Höchstens 2 Garagentore pro Gebäudeseite. Die Baubehörde kann die Zahl beschränken sowie Lage und Gestaltung vorschreiben.

Parkplätze sind in den Vorgartenbereich gestalterisch einzubeziehen und so zu beschränken, dass die typischen Elemente dieser Bereiche, insbesondere Einfriedungen und Grünbereiche, im Wesentlichen bestehen bleiben. Parkplätze sind sickerfähig zu erstellen

Reklamen: Das Anschlagen von Reklamen und Plakaten ist in der Regel nur in Eingangstüren gestattet. Die Baubehörde kann kleinformatige Firmenschilder und beleuchtete Anschriften bewilligen, wenn sie das Ortsbild nicht stören.

Antennen- und Parabolspiegel sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Pro Haus darf in der Regel nur eine Aussenantenne oder Parabolantenne angebracht werden. Sie ist in Bodennähe oder an der Fassade anzubringen und darf die Dachfläche nicht überragen sowie die Umgebung nicht beeinträchtigen (Einsehbarkeit). Sendeanlagen (für Mobiltelefonanlagen und dergleichen) sind nicht zulässig.

⁶ **Umgebungsgestaltung:** Aussenräume, Hausvorplätze und Vorgärten sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten. Mäuerchen sind zu erhalten. Die Dimensionierung der Öffnungen ist situativ mit der Baubehörde festzulegen.

⁷ **Besondere Bestimmungen:** Es gilt § 7. Für eine Zweitmeinung in Form einer Stellungnahme können die zuständigen kantonalen Fachstellen beigezogen werden.

§ 15

Erhaltungszone

Schindelboden

¹ **Zweck:** Erhaltung sowie massvolle Nutzung der bestehenden Gebäudegruppe, gute Einbindung von baulichen Massnahmen ins Orts- und Landschaftsbild.

² **Nutzung:** Zulässig sind Wohnnutzung, Kleingewerbe entsprechend dem Charakter der Zone sowie landwirtschaftliche Bauten.

³ **Volumenerhaltung:** Die heute bestehenden Bauten sind in ihrem Bestand und Wiederaufbau gesichert. Sie sind, wo möglich, zu erhalten.

⁴ **Bauliche Erweiterungen:**

Kleinere bauliche Erweiterungen (Anbauten) sowie alleinstehende Kleinbauten unter gesamthaft 50 m² Gebäudegrundfläche kann die Baubehörde bewilligen, wenn damit eines der folgenden Ziele erreicht wird:

- a) Verbesserung der wohnhygienischen Situation
- b) Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes

⁵ **Bauweise und Gestaltung:** Die Bauweise und Gestaltung aller baulichen Massnahmen richten sich nach dem vorhandenen Baubestand. Alle baulichen Massnah-

men haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen gut einzuordnen; insbesondere ist die Zwei- oder Dreiteiligkeit der Bauten (Wohnteil, Tenn, Scheune) und die ruhige Fassaden- und Dachgestaltung aufrecht zu erhalten.

Es gelten auch die Gestaltungsvorschriften zur Kernzone gemäss § 14 Abs. 5 ZR. Die Baubehörde darf eine Baubewilligung nur erteilen, wenn eine gute Gestaltung und Einordnung sichergestellt ist.

⁶ **Besondere Bestimmungen:** Es gilt § 7. Für eine Zweitmeinung in Form einer Stellungnahme kann das Amt für Denkmalpflege und Archäologie und das Amt für Raumplanung (Fachstelle Heimatschutz) einbezogen werden.

⁷ **Umgebung:** Die bestehenden Obstbaumbestände und Hochstammbäume sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch alte lokale und resistente Sorten zu ersetzen.

§ 16

Mischzone, M

¹ **Nutzung:** Es sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnungen zulässig.

Verkaufs- und Ausstellungsflächen müssen im Verhältnis zur realisierten Geschossfläche von untergeordneter Bedeutung sein.

² **Aussenraumgestaltung:** Die Baubehörde kann die Einfriedung, Randbepflanzung oder Überdeckung von Lager-, Umschlag- und Abstellflächen sowie gegenüber angrenzenden Wohnzonen eine Bepflanzung mit Hecken oder mit hochstämmigen Bäumen verlangen.

§ 17

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, öBA

¹ **Nutzung:** Es sind öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen zulässig.

² **Gestaltung:** Neue öffentlichen Bauten und Anlagen haben erhöhte architektonische, ortsbauliche und energetische Anforderungen zu erfüllen. Die naturnahe Umgebungsgestaltung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sie sich hinsichtlich Nutzung, Typologie, Dichte etc. optimal integrieren und auf die angrenzenden Bauten Rücksicht nehmen. Des Weiteren gilt § 35.

³ **Abtretungspflicht:** Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.

⁴ **Verfahren:** Für Bauten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gilt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, BGS 721.54) Art. 13 bis 15.

4. Eingeschränkte Bauzonen

§ 18

Freihaltezone, Fr

- ¹ **Zweck:** Die Freihaltezone gliedert das Siedlungsgebiet. Sie dient der Freihaltung, der Siedlungsdurchgrünung, der Erholung sowie der ökologischen Vernetzung.
- ² **Nutzung:** Zulässig sind naturnahe Garten- oder Grünanlagen, naturnahe Landwirtschaft sowie Kleintierhaltung.
- ³ **Bauten und Anlagen:** Zugelassen sind Kleinbauten (z.B. Gartenhäuschen bis 10 m² Grundfläche und einer Gesamthöhe bis max. 3.50 m, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostierungsanlagen, Grillplätze usw.).
Parkplätze sind nicht zulässig.
Wege dürfen nicht asphaltiert werden.
- ⁴ **Terrainveränderungen:** Terrainveränderungen, Aufschüttungen und Materialablagerungen sowie weitere Massnahmen, welche die naturnahe Durchgrünung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- ⁵ **Bepflanzung:** Es sind einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Zudem ist auf eine naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Des Weiteren gilt § 35.

5. Nichtbauzonen

§ 19

Landwirtschaftszone, LW

- ¹ **Zweck:** Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie dem Schutz von Natur und Landschaft.
- ² **Nutzung:** Zulässig ist die bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Gartenbau. Angestrebt wird der Erhalt und die Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen.
- ³ **Bauten und Anlagen:** Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen von RPG (Eidg. Raumplanungsgesetz) und PBG (Kant. Planungs- und Baugesetz).
- ⁴ **Bauweise / Gestaltung:** Standort, Stellung, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung einordnen. Sie sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

6. Schutzzonen ausserhalb Bauzonen

§ 20

Waldrandschutzzone, WS

- ¹ **Zweck:** Die Waldrandschutzzone dient zum Schutz der Waldränder vor baulicher Ausnützung und der Erhaltung bzw. Aufwertung des wertvollen Übergangsreiches Wald/offenes Land/Bauzone. In Ergänzung zur naturschützerischen Behandlung des Waldrandes (stufiger, gebuchteter Aufbau) bezweckt sie eine naturnahe Bewirtschaftung des dem Waldrand vorgelagerten Landes.
- ² **Nutzung:** Zulässig ist die naturnahe landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Des Weiteren beschränkt sich die Funktion auf (extensives) Wies- oder Weideland, der Betrieb von Ackerbau ist ausgeschlossen.
- ³ **Bauten und Anlagen:** In der Waldrandschutzzone dürfen keine Bauten und Anlagen, auch keine Kleinbauten nach § 3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedigungen, Kompostsilos, Grillplätze usw. sowie keine Wege und Strassen erstellt werden.
- ⁴ **Terrainveränderungen:** Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie der Aufwertung der Waldränder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

§ 21

Kommunale

Uferschutzzone, US

- ¹ **Zweck:** Erhaltung, Förderung, Aufwertung und Schaffung naturnaher Ufer und deren möglichst natürliche Gestaltung, standortgerechter Bepflanzung, Freihaltung der Uferbereiche von invasiven Neophyten (z.B. Drüsiges Springkraut, Japanknöterich), Gewährleistung des Hochwasserschutzes sowie der freie Zugang für Erholungssuchende.
- ² **Nutzung:** Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen; zulässig und notwendig sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen, wie das Mähen der Borde, Verjüngungen und Durchlichten der Ufergehölze usw. Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen sind vom Kreisförster anzuzeichnen.
Die Uferschutzzone ist nach der geltenden Gesetzgebung Art. 41c GSchV extensiv zu nutzen. Im Gewässerraum sind nur im öffentlichen Interesse liegende, standortgebundene Anlagen zulässig.
Nicht zulässig ist insbesondere das Lagern von Material, Silageballen und Abfälle aller Art, das Errichten von Holzlagern, Lagern von Kompost sowie das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen.
- ³ **Bepflanzung:** Die Uferbereiche sind naturnah und mit einheimischen Arten zu bepflanzen. Eingriffe in die Uferbestockung sind nur soweit gestattet, als dies der sachgemässe und naturpflegerische Unterhalt erfordert. Die Baubehörde kann bei vernachlässigten Bepflanzungen Ersatzpflanzungen und Unterhaltsmassnahmen nach vorangegangener Fristsetzung auf Kosten Dritter anordnen.
- ⁴ **Bauten, Anlagen und bauliche Veränderungen:** Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.

- ⁵ **Dünge- und Pflanzenschutzmittel:** Die Uferschutzzone ist grundsätzlich als extensives Grünland zu nutzen. Die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- ⁶ **Zuständigkeit:** Die für den Unterhalt Zuständigen bekämpfen invasive Neophyten gemäss kantonomer Praxishilfe.

7. Überlagernde Festlegungen

§ 22

Ortsbildschutzzone

¹ **Zweck:** Die Ortsbildschutzzone bezweckt die Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes und dient dem Schutz traditioneller, architektonisch und ortsgeschichtlich wertvoller Bauten und Dorfansichten sowie der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.

² **Bauweise:** Sämtliche baulichen Massnahmen, insbesondere auch Dachaufbauten, Reklamen, Antennen, Einfriedungen, Bepflanzungen und Beläge haben sich dem Zweck der Ortsbildschutzzone unterzuordnen und sich hinsichtlich Stellung, Form, Proportionen, Grösse, Materialwahl und farblicher Gestaltung ins Ortsbild einzufügen. Störende Bauten und Gebäudeteile sind bei baulichen Veränderungen den architektonischen Formen des gewachsenen Ortsbildes anzupassen.

Liegt der Ortsbildschutzzone eine Wohnzone W2a bzw. W2b zugrunde, ist aufgrund ihrer Nähe zum Ortskern eine sensible Integration in die Umgebung zwingend erforderlich (Umgebungsgestaltung, Körnigkeit, Abstufung, Gebäudeanordnung). Diese Gebiete bilden den Auftakt in den Ortskern und haben dadurch eine wichtige Scharnierfunktion.

In der Ortsbildschutzzone sind keine Flachdächer zulässig.

³ **Besondere Bestimmungen:** Baubewilligungspflichtige Vorhaben sind zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten der Baubehörde bekannt zu geben.

Die Baubehörde erteilt schriftlich Auskunft zu allfällig bereits bekannten oder zu erwartenden Rahmenbedingungen für das Vorhaben. Die Baubehörde kann die Begleitung des Projekts durch ein Fachgremium verlangen resp. kantonale Fachstellen beiziehen.

Allfällige Kosten sind von der Bauherrschaft zu tragen.

§ 23

Landschaftsschutzzone

¹ **Zweck:** Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaft.

² **Nutzung:** Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten, zu pflegen und wo nötig zu ergänzen.

³ **Bauten und Anlagen:** Das Erstellen von Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Materiallagerungen, neue Entwässerungen sowie weitere Massnahmen und Nutzungen, welche die Landschaft beeinträchtigen, sind grundsätzlich unzulässig. Bei aktiven Landwirtschaftsbetrieben mit Direktzahlungen (aL) sind zonenkonforme oder standortgebundene Neubauten und Anlagen im Bereich von bereits bestehenden Anlagen, Gebäuden bzw. Gebäudegruppen zulässig.

⁴ **Ausnahmen:** Ausnahmen sind für Flur- und Wanderwege, kleinere Bienenhäuser, Weideunterstände, Einzäunungen für Obstanlagen und den Rebbau sowie die dafür notwendigen Vorrichtungen zum Schutz gegen Unwetter und Insekten und Ähnliches möglich, wenn sie das Landschaftsbild nicht stören, für die Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.

Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften der Gebäude gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.

§ 24

Kommunales

Vorranggebiet Natur und Landschaft

- ¹ **Zweck:** Die Vorranggebiete Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen Lebensräumen für einheimische Tiere und Pflanzen.
- ² **Nutzung:** Es ist eine besonders naturnahe land- und forstwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Soweit durch Vereinbarungen mit den Bewirtschaftenden nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Grundnutzung. Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen wie Gewächshäuser, Reitplätze, Plantagen und dgl. sind nicht gestattet.
- ³ **Bauten und Anlagen:** Bei aktiven Landwirtschaftsbetrieben mit Direktzahlungen (aL) sind zonenkonforme oder standortgebundene Neubauten und Anlagen im Bereich von bereits bestehenden Anlagen, Gebäuden bzw. Gebäudegruppen zulässig.
- ⁴ **Vereinbarungen:** Zur Erhaltung und Aufwertung sind Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern anzustreben. Darin werden - gestützt auf das Naturkonzept und in Anlehnung an das kantonale Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft – Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt.
Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die Baubehörde sicherzustellen.

§ 25

Naturgefahrenzonen

- ¹ **Geringe Gefährdung / Restgefährdung (Hinweisbereich)**
Auflagen: Die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen im Rahmen der Bau- und Zonenvorschriften ist zulässig. Bei der Planung und dem Bau von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Bei sensiblen Objekten (wie z.B. Schulen, Altersheime, Krankenhäuser, Industriegebäude etc.) sind Schutzmassnahmen vorzusehen. Die Grundeigentümerschaft ist auf die Gefährdung und auf mögliche Massnahmen zur Schadensverhütung aufmerksam zu machen.
Zuständigkeiten: Die kommunale Baubehörde informiert die Bauherren entsprechend. Bei sensiblen Objekten kann die Koordinationsstelle Naturgefahren einbezogen werden. Weitere Hinweise siehe Anhang H im Gefahrenkartenbericht.
- ² **Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)**
Auflagen:
Allgemein:
 - a. Die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen ist nur unter Auflagen zulässig.
 - b. Besonders sensible Objekte sind im Gebotsbereich nicht zulässig. Bauten/Anlagen, in denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die schwierig zu evakuieren sind, sind im Gebotsbereich nicht zulässig.
 - c. Vorgesehene Schutzmassnahmen dürfen das Risiko nicht auf benachbarte Parzellen verlagern.Gefahrenprozess Wasser:

- a. Zugänge (Fenster, Oberlichter, Treppenabgänge, Garageneinfahrten usw.) von Neubauten, wesentlichen Umbauten und Wiederaufbauten sind so zu bauen, dass sie bei einer Überflutung des Gebietes gegen eindringendes Wasser gesichert sind.
- b. Einbauten, wesentliche Umbauten und Wiederaufbauten sind so zu erstellen, dass die Fundationen im Fall eines Hochwassers nicht unterspült werden.
- c. Zu- und Abläufe zu den Gebäuden (Kanalisation, Wasserversorgung) sind technisch so auszurüsten, dass eine Überflutung im Gebäude ausgeschlossen werden kann.
- d. Bei der Umgebungsgestaltung ist dafür zu sorgen, dass das Hochwasser möglichst schadlos abfließt.

Gefahrenprozess Rutschungen:

- a. Der Gefährdungssituation durch Rutschungen ist mit einer der konkreten Rutschgefahr angepassten Bauform und Bauweise Rechnung zu tragen. Eingriffe, welche die Rutschung ungünstig beeinflussen, sind zu vermeiden.
- b. Die Baugrube ist während der Bauphase zu sichern.
- c. Das Oberflächen- und Meteorwasser soll soweit möglich abgeführt werden und nicht versickern.

Gefahrenprozess Sturz:

- a. Auf der steinschlagseitigen Fassade dürfen im Bereich der Sprunghöhe der Steine keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- b. Die steinschlagseitige Fassade ist massiv auszugestalten, sodass sie der berechneten Aufprallenergie der Gefahrenzone standhalten.
- c. Aufenthaltsbereiche im Freien, wie Spielplätze, Sitzplätze und dergleichen, sind durch zweckmässige Anordnungen oder bauliche Massnahmen zu schützen.

Zuständigkeiten: Mit dem Baugesuch sind die der Gefahrenquelle entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zu beschreiben und zu begründen. Die Baubehörde prüft die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen. Sie kann weitergehende Abklärungen und Massnahmen, wie zum Beispiel Baugrunduntersuchungen oder Änderungen des Bauvorgangs, verlangen. Weitere Hinweise siehe Anhang H im Gefahrenkartenbericht.

³ Erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)

Auflagen: Die Erstellung von neuen Bauten und Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in bereits bebauten Zonen sowie Massnahmen für bestehende Bauten und Anlagen müssen fallweise unter Abwägung der Interessen und unter Einbezug der kantonalen Koordinationsstelle Naturgefahren beurteilt werden (bauliche Massnahmen, Notfallplanung).

⁴ Oberflächenabfluss

Grundlage: Der Gefährdung durch Oberflächenabfluss ist angemessene Rechnung zu tragen. Potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete zeigt die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes auf.

Auflagen: Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.

Zuständigkeit: Die kommunale Baubehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die kommunale Baubehörde weitergehende Massnahmen verlangen.

8. Natur- und Kulturobjekte

§ 26

Erhaltenswerte Bauten /
Erhaltenswerte
Kulturobjekte

¹ **Bedeutung:** Bei den erhaltenswerten Bauten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt.

Zu diesen Einzelobjekten resp. der Gebäudegruppe gehört ebenfalls die gestaltete Umgebung (Gartenanlage, Bäume, Naturwerte etc.).

² **Ziel:** Die Bauten sollen, wenn immer möglich, in Stellung und Volumen sowie in ihrer äusseren Bausubstanz und Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben.

³ **Abbruch:** Im Falle eines unvermeidlichen Abbruchs soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Falle sind für den Neubau Stellung und Volumen des ursprünglichen Gebäudes sowie die Umgebungsgestaltung möglichst zu übernehmen oder hinsichtlich der zugehörigen Häusergruppe zu verbessern.

⁴ **Zuständigkeit:** Bauliche Massnahmen sind auf der Grundlage eines Vorprojektes mit der Fachstelle Ortsbildschutz des Amts für Raumplanung sowie der Baubehörde vorzubereiten.

Baugesuche sind dem Amt für Raumplanung (Ortsbildschutz) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 27

Erhaltenswerte
Naturobjekte /
Erhaltenswerte
Baumgruppen

¹ **Zweck:** Die im Bauzonenplan (Dorf / Ennetbach) und im Gesamtplan bezeichneten erhaltenswerten Naturobjekte / erhaltenswerten Baumgruppen sind nicht nur von besonderem naturkundlichem Wert, sondern auch für die Kulturlandschaft sowie das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung. Sie sind geschützt. Verboten sind sämtliche Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Objekte gefährden.

² **Pflege und Unterhalt:** Die Pflege ist auf lange Lebensdauer ausgerichtet. Die Naturobjekte dürfen nicht beseitigt werden. Natürliche Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung der Baubehörde. Diese regelt die Ersatzpflanzung mit gleichartigen Bäumen bzw. standortheimischen Bäumen.

§ 28

Wertvolle
Obstbaumbestände

¹ Die bestehenden wertvollen Obstbaumbestände (gem. Gesamtplan) sind zu erhalten. Massnahmen, welche direkt oder indirekt den Erhalt des Baumes gefährden, sind zu vermeiden. Abgehende Bäume sind durch alte lokale, resistente oder klimatolerante Baumarten an möglichst derselben Stelle zu ersetzen. Der Ersatz kann ausserhalb der Bauzone von der Gemeinde finanziell unterstützt werden.

§ 29

Hecken, Ufergehölze

- ¹ **Schutz:** Hecken sind gemäss der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützt. Für die Ufervegetation gelten §§ 21 und 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Als Erläuterung zum Schutz der Hecken und Ufergehölze ist ergänzend die kantonale Heckenrichtlinie zu beachten.
- ² **Unterhalt:** Sie dürfen weder entfernt noch vermindert (generelles Verbot der Beseitigung bzw. der Verminderung) werden, das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.
Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen sind vom Kreisförster anzuzeichnen.
- ³ **Bauphase:** Hecken im Baugebiet sind während der Bauphase einzuzäunen.
- ⁴ **Hecken, Ufergehölze entlang oberirdischer Gewässer:** In Hecken und Feldgehölzen, an oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von 3 m Breite entlang von diesen Objekten, dürfen Pflanzenbehandlungsmittel, Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnissen nicht verwendet werden (Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.5).

9. Übergeordnete Festlegungen

§ 30

Archäologische Fundstellen

- ¹ **Bedeutung:** Durch §5 der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen, auch die bisher noch nicht bekannten, unmittelbar geschützt. Die bekannten, geschützten Fundstellen sind in den Zonenplänen eingetragen.
- ² **Informationspflicht:** In den Gebieten ist rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen.
- ³ **Baugesuche:** Baugesuche, die Grabarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen gemäss Zonenplan und deren Umgebung beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen.

§ 31

Geschützte Bauten und Kulturobjekte

- ¹ **Bedeutung:** Die geschützten Bauten und Objekte stehen aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Werts durch Beschluss des Regierungsrates unter kantonalem Denkmalschutz. Alle Veränderungen - insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details - sind dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 32

Geschützte geologische Objekte von kantonalen Bedeutung

- ¹ **Bedeutung:** Sämtliche im Gesamtplan ausgewiesenen Objekte dürfen nicht entfernt, eingedeckt oder zerkleinert werden.

§ 33

Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft

- ¹ **Beschreibung:** Das kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft wird im Kantonalen Richtplan festgelegt und geregelt.
- ² **Baugesuche:** Es gelten die regulären Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone.

§ 34

Kantonale Schutzgebiete und -objekte

- ¹ Die Juraschutzzone / Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart (gemäss §§ 22ff NHV, § 121 Abs. 1 lit. a PBG), das kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft (gemäss kantonalem Richtplan) sowie die kantonalen Naturreserve "Wisigweid" (nach RRB 1988/2432) und "Latschgetweid" (nach RRB 1988/2158) stehen unter kantonalem Schutz. Nach der bundesrechtlichen Trockenwiesenverordnung sind die «Wisig- & Latschgetweid» vom Kanton ungeschmälert zu erhalten.
- ² **Baugesuche:** Baugesuche bedürfen der Bewilligung des Bau- und Justizdepartements.

10. Weitere Bestimmungen

§ 35

Umgebungsgestaltung für
sämtliche Bauzonen

- ¹ **Gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung:** Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.
- ² **Gestaltung mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen:** Soweit sinnvoll, sollen die Aussenbereiche mit naturnahen Grünflächen bzw. artenreichen Wiesen und einheimischen und standortgerechten Bäumen, Gräsern, Sträuchern, Hecken und Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen, Trockenmauern etc. gestaltet werden. Sinnvoll sind zudem Hochstamm-Obstbäume und Strukturen für Kleintiere. Im Siedlungsgebiet ist die Anpflanzung von hochwachsenden Nadelbäumen nicht zulässig
- ³ **Plätze und Wege:** Plätze und Wege, die nicht dem motorisierten Individualverkehr dienen, müssen soweit möglich und sinnvoll mit sickerfähigen, natürlichen Materialien angelegt werden.
Öffentliche Parzellen sind so wenig wie möglich zu versiegeln.
- ⁴ **Gestaltung zum öffentlichen Raum:** Neubauten haben zum öffentlichen Raum resp. zum Strassenareal gemäss den örtlich bestimmenden Gegebenheiten offen zu sein.
- ⁵ **Mauern und Einfriedungen:** Mauern und Einfriedungen entlang öffentlichen Strassen sind zu unterhalten und zu pflegen.
- ⁶ **Umgebungsplan:** Mit den Baugesuchsunterlagen ist der Baubehörde ein verbindlicher Umgebungsplan zur Genehmigung einzureichen. Dieser hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Abgrabungen, Auffüllungen
 - b) Böschungen, Mauern, Einfriedungen
 - c) Ausgestaltung der Zufahrten, Hauszugänge, Vorplätze, Vorgärten, Beläge
 - d) Bepflanzung, wichtigste Baumarten
 - e) Gestaltung von Abstellplätzen
 - f) Entwässerung für befestigte Zufahrten, Hauszugänge, Vorplätze, Vorgärten und Beläge
 - g) Bepflanzung, wichtigste Baumarten
 - h) Gestaltung von Abstellplätzen
 - i) Entwässerung für befestigte Flächen

§ 36

Erschliessung über
Kantonsstrasse

- ¹ Ein- und Ausfahrten sind über das Gemeindestrassennetz zu planen. Ist eine zweckmässige Erschliessung der Grundstücke so nicht möglich, kann das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau Ausnahmegewilligungen ausstellen. Ein- und Ausfahrten müssen verkehrstechnisch richtig gestaltet sein und dürfen zu keiner Verkehrsgefährdung führen

 § 37

 Belastete Standorte /
Altlasten

- ¹ **Beschreibung:** Belastete Standorte werden gemäss Art. 32c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in einem öffentlichen Kataster aufgenommen. Sie sind im Kanton Solothurn gemäss Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) und § 133 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Die aktualisierten Flächen sind im Kataster der belasteten Standorte einsehbar (geo.so.ch/map/kbs).
- ² **Handlungsanweisung:** Für Bauvorhaben auf einem belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf ist durch die Bauherrschaft vor Baueingabe eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung durchzuführen. Bei belasteten Standorten ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf ist eine baubedingte Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Das Amt für Umwelt beurteilt Bauvorhaben auf belasteten Standorten nach Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR. 814.680) resp. § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; GS 712.15).

 § 38

Schadstoffbelastete Böden

- ¹ **Beschreibung:** Das Amt für Umwelt erfasst im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) Gebiete mit nachgewiesenen Schadstoffbelastungen des Bodens («Bodenbelastungsgebiete») sowie Gebiete, die aufgrund von gut begründeten fachlichen Hinweisen als «Bodenbelastungs-Verdachtsflächen» ausgemacht sind (§ 132 Abs. 1 GWBA). Dieses Verzeichnis ist die Grundlage für die Umsetzung der in § 136 GWBA definierten Vollzugsaufgaben der zuständigen Baubehörden.
Die aktualisierten Flächen sind im "Prüfperimeter Bodenabtrag" (Geoportal Kanton Solothurn) einsehbar.
- ² **Handlungsanweisung:** Bei Bauvorhaben innerhalb des "Prüfperimeters Bodenabtrag" gelangt § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass in der Richtwertzone des Bodenbelastungsgebiets und in den Bodenbelastungs-Verdachtsflächen ausgehobener schadstoffbelasteter Boden vor Ort (gleiche Bodenbelastung) weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss. Stark belasteter Bodenaushub aus der Prüfwertzone muss gemäss Abfallverordnung (VVEA) entsorgt werden. Hierzu ist mit dem Baugesuch ein Entsorgungskonzept gemäss § 136 GWBA einzureichen.

 § 39

Wintergärten

- ¹ Wintergärten sind ausserhalb der isolierten Fassade angebaute und voll verglaste Gebäudeteile, die weder ganzjährig bewohnbar noch heizbar sind.

 § 40

 Beschädigte Gebäude und
Bauteile (§§ 54, 60 + 63
KBV)

- ¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude und Bauteile sind innert einer von der Behörde festgesetzten Frist auf Kosten der Eigentümerschaft zu entfernen oder wiederherzustellen.
- ² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Gestaltungsvorschriften erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

11. Inkrafttreten

§ 41

Inkrafttreten und Anwendung

- ¹ **Inkrafttreten:** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- ² **Anwendung:** Es findet gemäss PBG § 15 Abs. 2 ab der öffentlichen Auflage Anwendung auf alle Verfahren (inkl. hängige Baugesuche), die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 42

Aufhebung altes Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ortsplanung, bestehend aus diesem Zonenreglement, dem Bauzonenplan (Dorf/Ennetbach), dem Gesamtplan sowie dem Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenklassierungen (Dorf/Ennetbach) sind alle widersprüchlichen früheren Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere:

- a) Ortsplanung vom 03.11.2003
(bestehend aus Bauzonenplan Dorf, Bauzonenplan Ennetbach, Gesamtplan, Erschliessungsplan Dorf, Erschliessungsplan Ennetbach)
- b) Teilzonen- und Erschliessungsplan mit Zonenvorschriften «Erhaltungszone Schindelboden»
- c) alle Erschliessungspläne
- d) alle Teiländerungen
- e) Fruchtfolgeflächenplan.

§ 43

Aufhebung und Weiterbestand der Sondernutzungspläne

- ¹ In Anhang 5 sind die weiterhin gültigen, die zu überprüfenden und die aufzuhebenden Sondernutzungspläne aufgelistet.

12. Anhang

Anhang 1: Kantonal geschützte Bauten und Kulturobjekte

Strasse	Haus-Nr.	Objektname	GB-Nr.	Gattung
Seewenstrasse	66	Pfarrkirche St. Franz Xaver	760	Kirche
Hauptstrasse	52	Gemeindehaus	1030	Gemeindehaus
		Steinbrücke Chastelbach		Brücke, auf öffentlichem Grund
Steffenplatz		Steinkreuz Steffenplatz	991	Steinkreuz
Grellingenstrasse		Wegkreuz Waldeck		Wegkreuz, auf öffentlichem Grund

Anhang 2: Übersicht über die erhaltenswerten Bauten und Kulturobjekte

Strasse	Haus-Nr.	Objektname	GB-Nr.	Gattung
Hauptstrasse		Brunnen	854	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hombergstrasse		Brunnen	842	erhaltenswertes Kulturobjekt
Seewenstrasse		Brunnen	756	erhaltenswertes Kulturobjekt
Steffenstrasse		Brunnen Steffenplatz	90063	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hombergstrasse	24	Gebäude	816	erhaltenswertes Kulturobjekt
Gartenstrasse	18	Gebäude	779	erhaltenswertes Kulturobjekt
Gartenstrasse	99	Gebäude	778 / 779	erhaltenswertes Kulturobjekt
Guggiweg	5	Gebäude	804	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hauptstrasse	20	Gebäude	1054	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hauptstrasse	74	Gebäude	791	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hauptstrasse	19	Gebäude	787	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hauptstrasse	23	Gebäude	994	erhaltenswertes Kulturobjekt

Strasse	Haus-Nr.	Objektname	GB-Nr.	Gattung
Hauptstrasse		Gebäude	1043	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hombergstrasse	109	Gebäude	1014	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hombergstrasse	9	Gebäude	815	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hombergstrasse	59	Gebäude	1014	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hombergstrasse	54	Gebäude	796	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hombergstrasse	54a	Gebäude	1357	erhaltenswertes Kulturobjekt
Kaltbrunnentalstrasse / Steffenstrasse	36 / 36a	Gebäude	1097	erhaltenswertes Kulturobjekt
Kirchweg	53	Gebäude	1665	erhaltenswertes Kulturobjekt
Kirchweg	58	Gebäude	766	erhaltenswertes Kulturobjekt
Schindelboden	42	Gebäude	1007	erhaltenswertes Kulturobjekt
Schindelboden	43	Gebäude	1162	erhaltenswertes Kulturobjekt
Schindelboden	45	Gebäude	302	erhaltenswertes Kulturobjekt
Schindelboden	62	Gebäude	1225	erhaltenswertes Kulturobjekt
Schindelboden	51	Gebäude	1007	erhaltenswertes Kulturobjekt
Seewenstrasse	50	Gebäude	755	erhaltenswertes Kulturobjekt
Seewenstrasse	10	Gebäude	746	erhaltenswertes Kulturobjekt
Seewenstrasse	16	Gebäude	760	erhaltenswertes Kulturobjekt
Steffenstrasse	86	Gebäude	991	erhaltenswertes Kulturobjekt
Bertelweg		Wegkreuz	1031	erhaltenswertes Kulturobjekt
Burghollenweg		Wegkreuz	412	erhaltenswertes Kulturobjekt
Grellingerberg		Wegkreuz	90108	erhaltenswertes Kulturobjekt
Grellingerstrasse		Wegkreuz	1589	erhaltenswertes Kulturobjekt
Hauptstrasse		Wegkreuz	557	erhaltenswertes Kulturobjekt
Schindelboden		Wegkreuz	1342	erhaltenswertes Kulturobjekt
Schindelboden		Wegkreuz	307	erhaltenswertes Kulturobjekt
Seewenstrasse		Wegkreuz	1449	erhaltenswertes Kulturobjekt
Steffenschmiede		Wegkreuz	90088	erhaltenswertes Kulturobjekt

Anhang 3: Übersicht über die Naturobjekte

Strasse	Art des Naturobjekts	Nr. Naturinventar	GB-Nr.	Darstellung in kom. Nutzungsplänen
Guggiweg	Einzelbaum	-	1064	Bauzonenplan Dorf
Hauptstrasse	Einzelbaum	-	836	Bauzonenplan Dorf
Hauptstrasse	Einzelbaum	-	791	Bauzonenplan Dorf
Murackerweg	Einzelbaum	-	498	Bauzonenplan Dorf
Sportplatz	Einzelbaum	6.4	1576	Bauzonenplan Dorf
Steffen	Einzelbaum	-	388	Gesamtplan
Hof Baumgarten	Einzelbaum	6.3	375	Gesamtplan
Kaltbrunnentalstrasse (Schindelboden)	Einzelbaum	6.2	307	Gesamtplan
Kaltbrunnentalstrasse (Schindelboden)	Baumgruppe	4.4	997	Gesamtplan
Hombergstrasse	Einzelbaum		1014	Gesamtplan
Steffenstrasse	mehrere Einzelbäume (4 Bäume)	5.7	1550, 1554	Gesamtplan

Anhang 4: Übersicht über Kommunale Vorranggebiete Natur + Landschaft

Gebiet/Flurname	Beschreibung	GB-Nr.	Nr. Naturinventar
Gröttligraben	Ziegen- und Pferdeweiden beim Gröttligraben	160 / 90014 / 1350 / 1522 / 1524 / 1520 / 1224 / 1223 / 90009 / 1221 / 1220 / 1217 / 1177 / 1222 / 165 / 1087 / 222 / 164 / 1219	3.11
Goben	Magerweide Goblen – Weiherloch, Wiese Goblen / Prinziweg, Obstwiese Goblen	301 / 1412 / 1137 / 1412 / 312 / 307 / 313 / 314 / 315 / 316 / 317 / 1355 / 319 / 90102 / 1539 / 321 / 90102 / 322 / 324 / 323 / 1540	3.9, 3.10, 4.5

Gebiet/Flurname	Beschreibung	GB-Nr.	Nr. Naturinventar
Burghollen	Hochstammobstgärten, Streuobstbestände, Baumhaine	431 / 430 / 429 / 424 / 428 / 90072 / 427 / 963 / 90107 / 426 / 374 / 372 / 90072 / 1572 / 423 / 956 / 373 / 90070 / 1571 / 422 / 957 / 1570 / 421 / 958 / 1569 / 420 / 412 / 1564 / 1568 / 419 / 1565 / 418 / 417	4.8
Finsterenboden	Rinderweide Finsterboden, Magerwiese Finsterboden	432 / 1637 / 436 / 437 / 1575 / 435 / 1556	3.21, 3.22
Latschgetweid	Wiesen, Weiden	1576	3.32
Scheibenstand	Magerweide	1576	3.31
Rütibärgli	Hochstammobstgärten, Streuobstbestände, Baumhaine	551 / 553 / 554 / 550 / 552 / 546 / 1577 / 90041 / 545 / 542 / 537 / 1576 / 536 / 1409 / 521 / 535 / 520 / 534 / 1576 / 529 / 533 / 532 / 1279	4.10
Grüngli	Weide-/Gehölzenssemble, Magerweide	561 / 1576 / 565 / 564 / 1679 / 1351 / 563 / 511 / 562 / 1101 / 734 / 560 / 513 / 735 / 559 / 1599	3.29, 3.30
Hagenmad/Schwilmeneracker	Weisen, Weiden / Böschung / Obstwiese	557 / 462 / 461 / 460 / 459 / 458 / 457 / 456 / 455 / 454 / 1031 / 454 / 448 / 450 / 449	3.36, 3.37, 4.11
Grellingerberg	Magerweide, artenreiche Weide, Feldgehölz	1031 / 90108 / 1031	3.46
Wisigweid	Trockene Magerwiese, Feldgehölz	1031	3.39
Schänzeliweg / Ackerbodenweg	Hochstammobstgärten, Streuobstbestände, Baumhaine	988 / 232 / 242	4.6

Anhang 5: Übersicht über die Sondernutzungspläne

Bezeichnung	Datum	RRB	Darstellung in kom. Nutzungsplänen	Status
Zonen- und Gestaltungsplan mit Zonen- und Sonderbauvorschriften «Eigenhof»	12. August 2008	1256	Gesamtplan	zu überprüfender Gestaltungsplan (keine neue Planbeständigkeit)
Gestaltungsplan Talblick	12. Juli 1988	376	Bauzonenplan	weiterhin rechtsgültiger Gestaltungsplan (neue Planbeständigkeit)

